

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gronau hat auf Basis von § 2 Abs. 2 der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW vom 17.08.2021 in seiner Sitzung am 25.08.2021 das folgende kirchengemeindliche Corona-Schutzkonzept beschlossen:

# **SCHUTZKONZEPT**

## **Grundlegend:**

Das Gemeindeleben in der Ev. Kirchengemeinde Gronau soll auch in seiner „analogen Präsenzform“ weiterhin verantwortungsvoll geöffnet bleiben und sich dabei im Rahmen eines vergleichbaren Schutzniveaus bewegen, das in der Corona-Schutzverordnung NRW vom 17.08.2021 umschrieben wird.

Entsprechend gilt für alle kirchengemeindlichen Veranstaltungen und ebenso für zugelassene Gastveranstaltungen in kirchengemeindlichen Räumen die AHA-L-Regel und folglich eine Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden in Abhängigkeit zur Raumgröße. Somit findet die 3G-Regel keine maßgebliche Anwendung, obwohl es wünschenswert ist, dass alle Teilnehmenden vollständig geimpft, ersatzweise von Corona genesen bzw. auf Corona qualifiziert getestet sind.

## **Im Einzelnen konkret:**

### **Teilnahmebedingungen:**

- Mit Sars-CoV-2 Infizierte, an Sars-CoV-2 Erkrankte und noch nicht Geheilte können gemäß behördlicher Vorgabe nicht an Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen unserer Gemeinde teilnehmen.
- Menschen, die einschlägige Symptome einer möglichen Covid-19-Erkrankung haben, und besonders gefährdete Personen werden ausdrücklich gebeten, auf ihre Teilnahme am Gottesdienst und an allen anderen Gemeindeveranstaltungen zu verzichten, um andere wie auch sich selbst nicht zu gefährden. Ihnen kann empfohlen werden, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.
- Grundsätzlich gilt: „Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten“ (Zitat aus der Homepage des Bundeslandes NRW).

### **Teilnehmenden-Obergrenze:**

- **Ev. Stadtkirche Gronau** (ca. 528 qm, ca. 450 Sitzplätze im "Mittelschiff"): **Ca. 70 Personen** (keine Nutzung der Seitenemporen).
- **Walter-Thiemann-Haus:** **Ca. 17 Personen** – genutzt werden vornehmlich die beiden Säle im EG und im 1.OG.

- **Ev. Kirche Epe** (ca. 116 qm, ca. 95 Sitzplätze, bei geöffneter Trennwand ca. 230 qm): Ca. **35 Personen** (Nutzung nur bei geöffneter Trennwand).
- **Paul-Gerhardt-Heim** – genutzt wird allein der für Gruppentreffen umgestaltete Gottesdienstraum mit bis zu ca. **12 Personen**. Als Ausnahme kommt der größere Raum im Dachgeschoss hinzu, der ausschließlich seitens der CVJM-Musikgruppe „Wegweiser“ genutzt werden kann.
- **Auferstehungskapelle auf dem Ev. Waldfriedhof**: Ca.**20 Personen**, im Grundsatz gilt „*im engsten Familienkreis*“.

Die "**Geöffnete Kirche**", wechselweise in der Ev. Stadtkirche Gronau und in der Ev. Kirche Epe angeboten, hat eine Begrenzung von sich frei im Kirchraum bewegendem Menschen bei ca. **20 Teilnehmenden**.

### **Teilnehmenden-Liste:**

Es werden weiterhin **Teilnehmerlisten** zwecks etwaiger Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten geführt, in die sich alle Teilnehmenden eintragen (lassen müssen). Sie werden unter Wahrung des Datenschutzes gemäß gesetzlichen Vorgaben etwa 4 Wochen lang aufbewahrt.

Eine **Voranmeldung** zur Teilnahme an Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen, die allgemein geöffnet und zugänglich sind, erfolgt ausschließlich dann, wenn die Höchstgrenze der Anzahl an Teilnehmenden erreicht werden könnte.

Bei familienbezogenen Gottesdiensten wie Taufen, Trauungen, Ehejubiläen und Trauergottesdiensten sowie bei anderen Zielgruppengottesdiensten wie z.B. Schulgottesdiensten oder Seniorengottesdiensten wird zumeist eine Anmeldung durch Abgabe einer vorher auszufüllenden Teilnehmenden-Liste vollzogen. Dies liegt bei Trauergottesdiensten in der Regel in der Verantwortung des jeweiligen Bestattungsunternehmens.

### **Hygiene:**

Es gelten die **allgemeinen Hygieneregeln einschließlich der Handdesinfektion beim Eintreten in die Räumlichkeiten**. Dafür werden **Desinfektionsmittel** bereitgestellt.

Das Tragen von adäquaten **Mund-Nase-Masken** (FFP2-Maske, im Ausnahmefall auch eine Maske medizinischen Standards, keine Visiere) ist für alle Teilnehmenden vorgegeben. Dies gilt auch an den Sitzplätzen. - Eine Ausnahme bilden die am Gottesdienst bzw. in Gemeindeveranstaltungen Sprechenden während des Sprechens.

Die **Toiletten** werden bei täglicher Nutzung täglich, ansonsten im veranstaltungsabhängigen Bedarfsfall gereinigt und desinfiziert.

Vor und nach jeder Veranstaltung erfolgt eine gründliche **Lüftung** der benutzten Räume, möglichst auch zwischendurch, v.a. bei längeren Veranstaltungen.

### **Abstandswahrung:**

Es gilt als Abstandsgebot ein Mindestabstand von 1,50 m bzw. 2,0 m bei Gesang.

### **Gemeinsames Essen und Trinken sowie Feier des Heiligen Abendmahls:**

Für die **Verköstigung von Speisen und Getränken**, in einigen Gruppentreffen in der Regel üblich, wird auf strengste Hygiene geachtet: Nichts wird von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitgebracht bzw. vor Ort selbst zubereitet. Alles wird von langjährig erfahrenen und unterwiesenen Mithelfenden

zubereitet serviert oder von außen (Catering) zubereitet zugekauft sein. Die Ausgabe der Speisen wird streng hygienisch vorgenommen werden, ihre Bereitstellung erfolgt mit Hilfe von Spuckschutzwänden. Zu den Küchen in den Gemeindehäusern gibt es keinen freien Zutritt.

Das **Kirchcafé** vor bzw. nach den Gottesdiensten fällt weiterhin bis auf Weiteres aus.

Für die **Feier des Heiligen Abendmahls** gelten folgende zusätzliche Corona-Schutzbestimmungen:

- Kommunikat\*Innen verbleiben an ihrem Sitzplatz und bekommen dort das Hl. Abendmahl gereicht ("nur" Oblate).
- Kontaktlos/-arm: Mit Hilfe einer "Abendmahlszange".
- Verzicht auf den Kelch, aber in der Abendmahlsliturgie symbolisch präsent und einbezogen.

### **Gemeinsames Singen:**

Das **Gemeindesingen** wird ermöglicht – unter den Parametern: FFP2-Masken und 2,0 m Abstand. Chorgesang, Posaunenchor, Flötenkreise, Bands etc. sind in Gemeindeveranstaltungen zurzeit nicht zugelassen. In Gottesdiensten dürfen lediglich Solo-Instrumente sowie der solistische Liedvortrag, in seltenen Fällen auch im Duett, bei entsprechender Abstandswahrung zum Einsatz kommen.

Die **Proben kirchenmusikalischer Gemeindegruppen** werden ermöglicht und setzen voraus, dass sie durch die jeweils aktuelle Corona-Schutzverordnung NRWs und innerkirchliche Empfehlungen abgedeckt und unter Beachtung dieses kirchengemeindlichen Corona-Schutzkonzepts durchgeführt werden. In besonderer Weise ist zusätzlich zu beachten:

- Ein Mindestabstand zwischen den Singenden von derzeit mindestens 2 m,
- ein Durchlüften der Räume vor und nach den Proben von mindestens 15 Min. Dauer, ebenso ein Durchlüften während der Proben nach Bedarf.

Die Leitung der jeweiligen Probe steht in der uneingeschränkten Verpflichtung der Umsetzung dieser Schutzmaßnahmen.

### **Kasualgottesdienste:**

Im Besonderen gilt für nachstehende Gottesdienste und Andachten:

- a) **Trauer-gottesdienste** finden bevorzugt in Trauerhallen von Friedhofsträgern, nur in absoluten Ausnahmefällen in Kirchen, gar nicht bei Bestattungsunternehmen statt.
- b) **Tauf-gottesdienste** können im Familienkreis sonntags vormittags in der Ev. Stadtkirche Gronau und in der Ev. Kirche Epe gefeiert werden.
  - Tauftag: Sonntag; Uhrzeit: 9.30 Uhr bzw. 11.00 Uhr; Ort: Ev. Stadtkirche Gronau bzw. Ev. Kirche Epe.
  - Weil Taufen auf Distanz nicht möglich sind, sollen die Tauffamilien das zertifizierte Testergebnis eines kürzlich vorgenommenen Corona-Schnelltests vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden ist. Vollständig Geimpfte und von Corona Genesene sind davon ausgenommen, sofern sie ihren vollständigen Impfschutz bzw. ihre Genesung samt Gültigkeitsdauer schriftlich nachweisen.
- c) **Kirchliche Trauungen** und **Traujubiläen** können in der Ev. Stadtkirche Gronau und in der Ev. Kirche Epe unter Corona-Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Als zusätzliche Corona-Schutzmaßnahmen kommen hinzu:
  - Termine: Werktags; Ort: Ev. Stadtkirche Gronau und Ev. Kirche Epe.
  - Die Traufamilien sollen das zertifizierte Testergebnis eines kürzlich vorgenommenen Corona-Schnelltests vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden ist. Vollständig Ge-

impfte und von Corona Genesene sind davon ausgenommen, sofern sie ihren vollständigen Impfschutz bzw. ihre Genesung samt Gültigkeitsdauer schriftlich nachweisen.

### **Besprechungen und Gremien:**

Alle **Besprechungen** und **Gremiumssitzungen** können in analoger Präsenzform - bei ausreichender Durchlüftung des Sitzungsraums ohne Maskenpflicht am Sitzplatz - stattfinden. Die Gewährleistung der besonderen Rückverfolgung ist ab einem Inzidenzwert von 35 sicherzustellen. Die AHA-Regel samt der Begrenzung der Raum bezogenen Teilnehmenden ist zu beachten.

### **Hausbesuche:**

Hausbesuche können im Ermessen des Besuchenden stattfinden, sofern die gesetzten Corona-Schutzmaßnahmen eingehalten werden können. Regelmäßige Geburtstagsbesuche in hoher Anzahl, z.T. mit Unterstützung eines Besuchsdienstes, entfallen weiterhin als Standardangebot bis auf Weiteres.

### **Größere bzw. große Gemeindeveranstaltungen:**

Alle größeren und großen Gemeindeveranstaltungen vis à vis entfallen weiterhin bis auf Weiteres.

### **Gastveranstaltungen:**

**Einmalige bzw. gelegentliche Gastveranstaltungen** können zurzeit nur in begrenzter Quantität in Räumen der Ev. Kirchengemeinde Gronau ermöglicht werden, bevorzugt bei einem genuin christlichen inhaltlichen Gehalt!

**Regelmäßige Gastveranstaltungen** können zurzeit leider nicht in Räumen der Ev. Kirchengemeinde Gronau ermöglicht werden, mit Ausnahme von:

- a) Die **Sprechstunde von "Menschen in Not" e.V.**, mittwochs stattfindend, kann aus sozial-diakonischen Gründen weiterhin geeignete Räume im UG des Walter-Thiemann-Hauses nutzen. Dafür ist ein verbindliches Schutzkonzept, zugeschnitten auf die speziellen Parameter dieser Sprechstunde, vorgelegt worden, das sowie einerseits die Corona-Schutzverordnung NRW und andererseits dieses kirchengemeindlichen Corona-Schutzkonzept einzuhalten ist.
- b) Die **Gruppe des Trauercafés "Haltende Hände"** (Hospizbewegung St. Josef Gronau e.V.) erhält als nicht kirchengemeindliche Gruppe aus seelsorglichen Gründen eine Ausnahmegenehmigung zur partiellen Raumnutzung unter Beachtung der hier gesetzten Parameter. Dafür ist ein verbindliches Schutzkonzept vorgelegt worden. Die Hospizbewegung St. Josef Gronau e.V. steht in der zugesicherten Verpflichtung der Umsetzung dieses Schutzkonzepts sowie der uneingeschränkten Beachtung einerseits der Corona-Schutzverordnung NRW und darüber hinaus andererseits dieses kirchengemeindlichen Corona-Schutzkonzepts.
- c) Der **Mitarbeiterkreis des CVJM Gronau e.V. (MAK)** und der **Helferkreis des CVJM Gronau e.V.** können ihre Treffen zu den Schutzbestimmungen dieses Schutzkonzepts unter Aufsicht der Leitung Patricia Ott ihre Gruppentreffen in einem geeigneten größeren Raum eines unserer Gemeindehäuser abhalten. Soweit möglich, wird dies auch **Selbsthilfegruppen** ermöglicht.

### **Angestellte Mitarbeiter/-innen:**

Diensthabende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zugang zu ihrem Arbeitsplatz. Auch hier gelten uneingeschränkt: Abstandsgebot, Verpflichtung zu einem adäquaten Mund- und Nasenschutz bei Unterschreitung des Abstands und bei Kontakt mit hinzukommenden Personen sowie Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzten Hygiene. Weiterhin gilt als sinnvollste Maßgabe die **verantwortungsvolle Vorsicht** und die **Wahrnehmung der Möglichkeiten von Schnell- und Selbsttests**, die z.B. gemäß (Corona-)Arbeitsschutzverordnung ermöglicht werden.

Besteht bei einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Verdacht auf CORONA, sind diese dazu aufgefordert, auch uns das offiziell zu melden, damit vorsorglich alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden können. Selbstredend ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit o.g. Symptomen bzw. mit direktem Kontakt zu einem an COVID-19 erkrankten Menschen der Zugang zum Arbeitsplatz bis zur Klärung untersagt!

Das **Gemeindebüro und die Friedhofsverwaltung** öffnen ALLGEMEIN wieder zu den eigentlichen Öffnungszeiten: Montags und freitags von 10.00 bis 12.00 Uhr sowie mittwochs von 16.00 bis 18.00 Uhr. Darüber hinaus besteht für dringende Angelegenheiten die Möglichkeit auf Einlass nach vorheriger konkreter Terminabsprache. Es gilt insbesondere die AHA-L-Grundregel.

### **Gewährleistung der Einhaltung:**

Die Einhaltung dieses Schutzkonzepts wird durch die Diensthabenden Personen gewährleistet. Bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen sind das die Pfarrer/-innen, der Kantor, die Kirchenmusikerin, die ehrenamtlichen Küster/-innen und anwesenden Presbyter/-innen, im Bereich der Arbeitsplätze sind es die jeweiligen Mitarbeiter/-innen selbst, betr. der eigenständigen Vereine sind es diese selbst, d.h. deren Vorstand bzw. Gruppenleitungen.

Bei Nichtbeachtung der von dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gronau erlassenen Vorschriften durch Veranstaltungsteilnehmer/-innen sind die für die Einhaltung des Schutzkonzepts bestimmten Personen befugt und ausdrücklich dazu angehalten, zum Schutz der anderen vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

### **Verfahren und Inkraftsetzung:**

**Beginn:** Das vorliegende Schutzkonzept gilt möglichst ab 28.08.2021.

**Presbyteriumsbeschluss:** Es wurde vom Presbyterium am 25.08.2021 ausführlich beraten und beschlossen.

**Genehmigung:** Es bedarf für sein Inkrafttreten mindestens 48 Stunden vor Beginn der ersten geplanten Veranstaltung des Sichtvermerks des Superintendenten. Er ist für die Einhaltung der EKD-Rahmenvereinbarung im Bereich des Kirchenkreises verantwortlich.

**Veröffentlichung:** Das geltende Schutzkonzept wird umgehend nach Inkrafttreten den örtlichen Behörden zur zustimmenden Kenntnisnahme zugeleitet.